

Berufsdetektiv 2000

Der Berufsdetektiv von heute hat weder mit dem aus Film und Fernsehen bekannten Klischee, noch etwas mit dem aus den Sechzigern und Siebzigern bekannten Ehedetektiv gemeinsam. Viele Menschen haben nur eine ausschnittshafte Vorstellung vom tatsächlichen **Leistungsspektrum** eines Berufsdetektivs. Manchen entgehen dadurch **wertvolle Vorteile**.

Der Berufsdetektiv ist aufgrund seiner strengen Ausbildungs- und Zulassungserfordernisse nicht nur **ausführendes Organ** bei Sicherheits- und Rechtsproblemen, sondern verfügt dank seiner geprüften **Rechtskenntnisse** auch über eine **funktionelle Beratungskompetenz**.

Von Berufsdetektiven werden **hochqualitative Dienstleistungen** erbracht, die auf einem besonderen Vertrauensverhältnis zu ihren Klienten beruhen. Berufsdetektive sind dem Gesetz und ihrem ausgesprochen hohen **Berufsethos** verpflichtet. Sie vertreten ausschließlich die Interessen ihrer Klienten und sind von jedem Einfluß frei und **unabhängig**. Dadurch genießen sie vor **Gericht** den Status eines neutralen und besonders **glaubwürdigen** Zeugen.

Die Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive ist per Gesetz und zwar hauptsächlich durch die Gewerbeordnung geregelt. Nach deren Bestimmungen liegt ein **reglementiertes Gewerbe** vor. Das bedeutet, daß die Ausübung des Gewerbes eine ausdrückliche Bewilligung (früher Konzession) der Behörde voraussetzt. Neben den allgemeinen Bedingungen der selbständigen Gewerbeausübung sind für Berufsdetektive besondere Voraussetzungen wie der geforderte **Befähigungsnachweis (fachliche und rechtliche Qualifikation)** und eine **besondere Zuverlässigkeit** zwingend vorgeschrieben und durch die Behörden zu kontrollieren.

Der Befähigungsnachweis besteht in der Ablegung einer **Prüfung**, welche wiederum in der Regel eine **jahrelange Polizei-, Gendarmerie-, Kriminaldienst-, oder Detekteipraxis** voraussetzt.

Gegenstände dieser Prüfung, die von einer mehrköpfigen Kommission abgenommen wird, sind insbesondere **Kriminalistik, Strafrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Grundsätze des straf- und zivilgerichtlichen Verfahrensrechtes u.v.m.**

Die für die Berufsausübung notwendige **Bewilligung** wird nach der erfolgreich abgelegten Prüfung auf Ansuchen **vom Landeshauptmann verliehen**.

Ebenfalls in der Gewerbeordnung finden sich die vom Gesetzgeber geschaffenen Vorschriften über die **Verschwiegenheitsverpflichtung**, über die **erforderliche Zuverlässigkeit der Mitarbeiter** (und die Überprüfung dieser durch die Polizei, bzw. Behörde) sowie die Regelungen über die **Berufsdetektivlegitimationen**, die von der Republik Österreich ausgestellt werden.

Österreichische Berufsdetektive werden in zunehmenden Maße von der **Wirtschaft** (Industrie und Gewerbe), von Körperschaften (z.B. Wirtschaftskammern, Gemeinden, etc) und auch von **Privatpersonen**, die sich in einem **Rechtsnachteil** befinden, beauftragt.

Das Leistungsspektrum der Berufsdetektive

Im Rechtsbereich

Österreichische Zivilgerichte werden nicht von sich aus, sondern nur aufgrund von Anträgen tätig. Eine staatliche Stelle, die für **Zivilprozesse** etwa **Beweise** beschafft, (wie z.B. die Kriminalpolizei für Strafverfahren) existiert in Österreich nicht. Dazu ist **ausschließlich der Berufsdetektiv befugt**. Nur ihm obliegt es, das Verfahren zugunsten seines Klienten durch Beschaffung von Sach- oder zeugenschaftlichen Beweisen zu beeinflussen.

Im **Strafverfahren** steht der Berufsdetektiv entweder auf der Seite des Geschädigten oder auf jener des Beschuldigten bzw. des Angeklagten. Im ersten Fall arbeitet er zumeist parallel mit den Strafverfolgungsbehörden, im zweiten Falle verfolgt er die Intentionen der **Verteidigung**.

./ Beschaffung von Sach- und/oder zeugenschaftlichen Beweisen für:

- Arbeitsgerichtsprozesse (Mitarbeiteruntreue, Entlassungstatbestände, etc.)
- Ehescheidungsverfahren (Nachweis der Eheverfehlung)
- Erbschaftsstreitigkeiten
- Patentrechtsstreitigkeiten
- Strafverfahren (Be- oder Entlastungsbeweise für Verteidigung oder Privatbeteiligung)
- UWG- Verfahren
- Mietrechtsprozesse
- Schadenersatzprozesse

./ Durchleuchtung von Zeugen

./ Überprüfung der Befangenheit von Organen der Rechtspflege

./ Kritische Nachprüfung von polizeilichen Ermittlungsverfahren

Im Wirtschaftsbereich

Der Berufsdetektiv ist dazu berufen, **die freie Marktwirtschaft von illegalen Störfaktoren zu säubern**. Seine Aufgabe ist es, **regulierend** in verschiedene interne oder externe Betriebsabläufe **einzugreifen**, um Rechts- oder Vertragswidrigkeiten mit vorgegeben gesetzlichen Grundlagen zu bekämpfen.

./ Diebstahlsbekämpfung

./ Betrugsaufklärung

./ Betriebsspionageabwehr

./ Bekämpfung von Waren- und Markenfälschungen

./ Pfuscherfahndung

./ Aufklärung von Arbeitnehmeruntreue

Im Sicherheitsbereich

Neben der amtlichen Tätigkeit von Exekutivorganen, ist der Berufsdetektiv der einzige Berufsstand, der **zum Schutz von Personen (Leib und Leben) befugt ist**.

-3-

./ Bewaffneter Schutz von Personen (Leibwächter),

- ./ Schutz von Personen während Veranstaltungen (Security)
- ./ Begleitung von Wirtschaftsdelegationen
- ./ Erstellung von Sicherheitsanalysen für Betriebs- und Wohnobjekte
- ./ Abhörschutz, Abwehr von Lausch- und unberechtigten Videoangriffen

In sonstigen Bereichen

- ./ Diskrete Beschaffung von vertraulichen Informationen (z.B. als Entscheidungshilfe)
- ./ Intervention; Herbeiführen außergerichtlicher Lösungen
- ./ Auffindung von Schuldnern und verschafftem Kapital
- ./ Auffindung unbekannter Erben
- ./ Kontrolle des Umganges von Jugendlichen; Gegenmaßnahmen bei schlechtem Umgang
- ./ Aufklären von Verleumdung, übler Nachrede und Kreditschädigung

Der **Aktionsradius** der Berufsdetektive ist **weltumspannend**. Aufgrund bestehender Kontakte oder Mitgliedschaften in internationalen Verbänden gibt es nur wenige Länder der Erde, die als Wirkungsbereich ausfallen.

Hinter jedem Berufsdetektiv steht die Dienstleistung einer modernen, aufwendigen Detektei mit allen erforderlichen technischen Ausrüstungen sowie die eines Bürobetriebes. Die Ausübung des Detektivberufes ist arbeits- und risikoreich. Die intensive Berufserfahrung stärkt und verfeinert sein Durchsetzungsvermögen, sowie die Fähigkeit, zum richtigen Zeitpunkt die richtigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Interessen seines Klienten nach besten Wissen und Gewissen zu vertreten.

Der einzelne Berufsdetektiv lebt ausschließlich vom guten Ruf seiner Arbeit und vom Vertrauen seiner Klienten. Gebietsschutz oder etwa die von anderen Berufen her bekannte Bedarfsprüfung ist für die Branche der Berufsdetektive nicht vorgesehen.

Mancher, der es vielleicht notwendig hätte, verzichtet auf den Rat eines Berufsdetektives, nur weil er Kosten scheut. Doch es zahlt sich aus, Vorurteile abzustreifen und sich genauer zu informieren. Schlecht oder gar nicht beraten zu sein, oder gar selbst "Detektiv zu spielen" kommt in der Konsequenz oft um ein Vielfaches teurer als professionelle Hilfe.

Die **Kosten** der notwendigen Beauftragung eines **Berufsdetektives** gelten als sogenannte **Rechtsverfolgungskosten** für die das Verursacherprinzip gilt. Derjenige, der durch sein Verhalten den Einsatz von Berufsdetektiven notwendig gemacht hat, muß dem **Auftraggeber diese Kosten ersetzen**.